

darüber aus, weshalb die Schuldfähigkeit nicht vorliegt, obgleich es sich um einen normal befähigten Jugendlichen handelt, dem die Strafbarkeit seiner Handlungen bekannt war und bei dem es weder im Persönlichkeitsbereich noch hinsichtlich des Steuerungsvermögens Hinweise gab, die eine Exkulpierung rechtfertigen könnten. Es fehlt hier ganz eindeutig an der Begründung, weshalb der Gutachter seine Einschätzungen zum Entwicklungsniveau des Jugendlichen für geeignet hält, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen auszuschließen.

In einem anderen Gutachten wurde Schuldfähigkeit eines 17jährigen Jugendlichen, der einen Diebstahl begangen hatte, mit der Behauptung verneint, er sei in seiner gesamten Persönlichkeit noch retardiert (schwerfällig, naiv, gutmütig). Es wurde jedoch nichts über den Grad der Retardierung gesagt. Auch ein retardierter Jugendlicher dieses Alters ist für einen Diebstahl verantwortlich, es sei denn, er hat infolge der Entwicklungsverzögerung nicht einmal den Entwicklungsstand eines 14jährigen erreicht.

Die Beurteilung des geistigen und sittlich-sozialen Entwicklungsstandes der jugendlichen Persönlichkeit im Strafverfahren darf nicht schlechthin am Vorhandensein bzw. Fehlen allgemeingültiger moralisch-ethischer Wertnormen gemessen werden, sondern stets an Hand der durch die Straftat verletzten gesellschaftlichen Normen. Dabei kann die Frage, ob der Jugendliche um die gesellschaftlichen Normen und Forderungen wußte, nicht davon abhängig gemacht werden, ob er eine dem Gesetzestext „adäquate Definition“ geben kann.

Derartige Fehleinschätzungen sind u. E. nicht nur darauf zurückzuführen, daß die Schuldfähigkeit nicht tatbezogen geprüft wird. Vielmehr stellen die Gutachter teilweise auch zu hohe und sehr unterschiedliche Anforderungen an das Vorliegen der Schuldfähigkeit. Auch der Gutachter ist hierbei gehalten, von den einer strafbaren Handlung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Regeln auszugehen und vom Jugendlichen nicht Kenntnisse über Besonderheiten gesetzlicher Tatbestände zu verlangen. Ebensowenig darf die Schuldfähigkeit deshalb verneint werden, weil ein Jugendlicher sich über die Folgen bzw. das gesamte Ausmaß seiner Handlungsweise nicht im klaren ist.

Ein weiterer Mangel in der Gutachtertätigkeit besteht darin, daß auch die Steuerungsfähigkeit entweder nicht tatbezogen oder gar nicht geprüft wird. Insoweit werden ebenfalls oft nur Einschätzungen zur „allgemeinen“ Willenshaltung — bzw. zur Willensschwäche —, zum „allgemeinen“ Vermögen, sich zu steuern und zu beherrschen, usw. vorgenommen, ohne auch hier die Beziehung zur Tat herzustellen.

Letzteres war in einer Strafsache wegen Unzucht mit Kindern der Fall. Im Gutachten heißt es: „Der Jugendliche verfügt über eine hohe Intelligenz. Er ist weder geisteskrank noch intellektuell gestört, noch fehlt es ihm an der Reife, das Verbrecherische seiner Handlung einzusehen, so daß er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung voll verantwortlich gewesen ist. Der Jugendliche ist schamlos, gefühllos und zeigt asoziale Tendenzen, die sexuelle Aufklärung im Elternhaus wurde vernachlässigt.“ Auf Grund dieser Fakten wurde die Schuldfähigkeit bejaht, obgleich der Jugendliche sich auf sexuellem Gebiet offensichtlich nicht normal entwickelt hatte — was auch seine sexuell perversen Straftaten zeigten — und ohne daß der Gutachter sich mit diesen Umständen der Tat auseinandersetzt.

In einer Reihe von Gutachten wird dagegen die Steuerungsfähigkeit bei Sexualdelikten nur deshalb verneint oder als eingengt beurteilt, weil der Jugendliche infolge mangelhafter Erziehung in sexueller Hinsicht,

seiner gesamten charakterlichen Eigenschaften und einer dauernden Verführungssituation nicht in der Lage war, die Folgen der triebgebundenen Handlung abzusehen und nach gewonnenen Einsichten zu handeln. Auch solchen Begründungen kann nicht gefolgt werden, weil die Frage nach der Schuldfähigkeit nicht von der Einsicht in die Folgen abhängig gemacht werden kann. In manchen Begutachtungen werden nicht alle Faktoren aus dem Entwicklungsbild des Jugendlichen berücksichtigt, obgleich sie für die Bewertung der Schuldfähigkeit bedeutsam sind. Dies trifft insbesondere für die inneren Bedingungen der Persönlichkeit zu, die das Tatverhalten mitbestimmen haben.

Gibt das Gutachten keinen eindeutigen Aufschluß über das Vorliegen der Schuldfähigkeit, oder ist es in sich widersprüchlich, und läßt es damit Zweifel an seiner Richtigkeit aufkommen, so muß das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen. Dies gilt auch dann, wenn das Gutachten nicht deliktsbezogen begründet wird oder nicht alle Momente des Tatgeschehens und aus der Persönlichkeitsentwicklung berücksichtigt wurden.

Ein Zweitgutachten ist jedoch erst dann erforderlich, wenn alle Möglichkeiten zur Ergänzung und Präzisierung des ersten Gutachtens ausgenutzt wurden und der Gutachter Gelegenheit hatte, seine Einschätzungen noch einmal zu überprüfen¹⁵.

Keineswegs ist es erforderlich, immer dann ein zweites Gutachten beizuziehen, wenn sich das Gericht der Meinung des Erstgutachters nicht anschließt. Ein Zweitgutachten ist auch nicht schon dann notwendig, wenn der Gutachter Hinweise z. B. auf eine Gehirnerschütterung oder ein Geburtstrauma nicht beachtet oder nicht ausdrücklich erwähnt hat. Da der Sachverständige immer den sich zeigenden physischen und psychischen Persönlichkeitsstatus zu beurteilen hat, ist für eine richtige Diagnose (normal, abnorm oder pathogen) nicht unbedingt erforderlich, daß er Kenntnis von allen körperlichen Beeinträchtigungen, Verletzungen usw. hat, wenn die Ergebnisse seiner Untersuchung entsprechende Folgen ausschließen. Das Gericht hat das Gutachten eingehend zu prüfen und muß, falls es von ihm abweicht, seine Auffassung begründen.

Zusammenfassung

Grundlage der gutachterlichen Einschätzungen muß stets das konkrete Tatgeschehen im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Jugendlichen sein. Davon werden auch Inhalt und Aufgaben des Gutachters bestimmt.

Der Sachverständige muß dem Gericht die Faktoren aus dem physischen, psychischen und sozialen Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen vermitteln, die Aufschluß über dessen Entwicklungsverlauf und das erreichte geistige und sittlich-soziale Entwicklungsniveau geben. Davon ausgehend muß der Sachverständige tat- und persönlichkeitsbezogen einschätzen, ob der Jugendliche zum Zeitpunkt der Tat fähig war, sein Verhalten entsprechend den dem gesetzlichen Tatbestand zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhaltensnormen zu steuern. Dabei ist wichtig, daß der Gutachter seine Diagnoseergebnisse begründet, ihre Erheblichkeit einschätzt und die Wertigkeit der von ihm festgestellten Fakten hinsichtlich des Einflusses auf das Tatgeschehen darlegt.

Bei auffälligen, gestörten oder disharmonischen Entwicklungen oder sogar psychopathologischen Veränderungen eines Jugendlichen ist demzufolge vom Sachverständigen — im Ergebnis der Einordnung seiner Feststellungen in das durch persönlichkeitspezifische, tatsituationsbedingte, umweltabhängige und altersbe-

¹⁵ Vgl. hierzu auch Amboß / Roehl, „Zur psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren“, NJ 1966 S. 681.